

andere aufrecht erhalten werden können, als wenn sie gesetzliche Geltung haben. Uebrigens habe ich noch auf die letzte Bemerkung des Herrn Präsidenten zu erwidern, daß am Schlusse des Ausschussesberichtes sich auch eine besondere Berichterstattung über das Regulativ A., den Geschäftskreis und die Dienstverhältnisse der Schichtmeister und Steiger betreffend, befindet, in welchem mehrere Anträge gestellt sind. Auch der Bericht über die Verhältnisse der Bergarbeiter schließt sich fast lediglich an das Regulativ B. an und würde ganz zwecklos werden, wenn nicht die Bestimmungen dieses Regulativs ebenso behandelt werden sollten, wie die Paragraphen des Gesetzes selbst.

Präsident Cuno: Ich habe dem, was der Abg. Leonhardt so eben bemerkte, einzuhalten, daß Erörterungen und Begutachtungen des Ausschusses über die einzelnen Bestimmungen des Regulativs gänzlich fehlen. Es giebt eine einzige Bemerkung in dieser Beziehung, und zwar eine ganz allgemein gehaltene, auf S. 615 und 616. Wollen wir die Regulative als Gesetze behandeln, dann werden wir, meine ich, vom Ausschusse besonderen Bericht darüber zu erwarten haben. Ich habe von keiner andern Ansicht ausgehen können, als daß die Regulative, wie sie vom Ausschusse behandelt worden sind, lediglich als Ausführungsverordnung angesehen werden. Ist dies nicht der Fall, so wird nichts Anders übrig bleiben, als den Bericht zur weiteren Begutachtung der Regulative an den Ausschuss zurückzugeben, denn jetzt findet sich das Präsidium außer Stand, darüber weiter berathen und abstimmen zu lassen.

Abg. Evans: Die Sache ist so wichtig, daß ich allerdings auch die Meinung des Herrn Präsidenten theile, daß nämlich der Ausschuss hierüber noch besonders Bericht erstatten müsse. Für jetzt aber würde ich beantragen, einstweilen in der weiteren Berathung des Berggesetzes fortzufahren und die Beschlussfassung über die Regulative für später vorzubehalten, inmittelst aber den Ausschuss zu beauftragen, die Berichterstattung über die Regulative, soweit er solche für nöthig hält, zu bewerkstelligen.

Berichterstatter Abg. Herold: Der Ausschuss hat sich allerdings der Prüfung der Regulative A., C., D. unterzogen und dasjenige, was in Beziehung darauf zu erinnern gewesen ist, auf Seite 615 und 616 des Berichtes gesagt. Zu weiteren Erinnerungen hat der Ausschuss keine Veranlassung gefunden. Was das Regulativ B. betrifft, so hat sich der Abg. Leonhardt in dem darüber erstatteten Sonderberichte ausgesprochen. Die Rückgabe dieser Regulative zur nochmaligen Berichterstattung an den Ausschuss würde eine überflüssige Maßregel sein. Denn mit Ausnahme dessen, was der Ausschuss in den beiden Berichten darüber gesagt hat, hat er gegen sämtliche Regulative nichts weiter zu erinnern gefunden. Weil nun aber dieselben dem Gesetze beigegeben sind, so hat man sich auch erst am Schlusse des Berichtes darüber ausgesprochen. Der Sonderbericht des Abg. Leonhardt bezieht sich, wie schon gesagt, hauptsächlich auf das Regulativ B.

Abg. D. Schwarze: Ich trete der Ansicht des Herrn Präsidenten vollständig bei. Auch mir ist nicht der mindeste Zweifel beigegeben darüber, daß diese Regulative als administrative Norm zu betrachten seien, welche den Kammern zur Einsichtnahme vorgelegt worden sind, daß man aber weit davon entfernt gewesen, denselben Gesetzeskraft beizulegen. Durch die Erklärung des Herrn Regierungscommissars wird aber der Stand der Sache so wesentlich alterirt, daß nunmehr eine andere Weise der Berathung eintreten muß. Ich würde mich also mit dem Herrn Präsidenten insofern einverstanden erklären, daß der Ausschuss mit anderweiter Berathung und Berichterstattung über die Regulative A., C., D. beauftragt würde, da mir das auf Seite 615 und 616 darüber vom Ausschusse Gesagte an sich nicht ausreichend zu sein scheint, um eine vollkommen erschöpfende Berathung stattfinden lassen zu können. Gegenwärtig hören wir aber vom Berichterstatter, daß der Ausschuss uns nichts Anderes sagen könne, als was er bereits gesagt hat, und demnach wird nichts Anderes übrig bleiben, als mit der Berathung fortzufahren, von weiterer Berichterstattung abzusehen und sich mit dem Wenigen zu begnügen, was der Ausschuss auf Seite 615 und 616 gegeben hat.

Vizepräsident D. Held: Ich habe allerdings bei der Gesetzgebung immer dasjenige, was als Gesetz der Genehmigung der Kammern bedarf, und dasjenige, was als nur reglementair in einer bloßen Ausführung des Gesetzes besteht, unterscheiden zu müssen geglaubt. Denn nicht alle Reglements können von den Kammern berathen werden, es wäre nicht einmal gut, wenn in dieser Beziehung die Hand der Staatsregierung durch die Kammern gebunden würde. Auch in Beziehung auf dieses Gesetz bin ich der Ueberzeugung gewesen, daß das Gesetz das Princip über die Rechte und Pflichten der bei dem Bergbau beschäftigten Personen bezeichne, von welchem die Staatsregierung bei der Ausführungsverordnung und bei Bestimmung des Reglementairen auszugehen habe, und habe daher auch gemeint, daß aus diesem Grunde die Regulative dem Gesetze selbst entnommen und nur in der Beilage beigegeben worden seien, damit die Kammer daraus ersehe, wie das Gesetz von der Staatsregierung werde ausgeführt werden, und damit der Kammer Gelegenheit gegeben werde, rücksichtlich der von ihr nicht gebilligten Auffassung Aenderungsanträge zu stellen. So wird es Vielen in der Kammer gegangen sein, und man wird daher die Regulative nicht allenthalben von dem Standpunkte aus geprüft haben, von welchem aus sie zu prüfen gewesen sein würden, wenn sie als Gesetz betrachtet werden sollten. Auch würde ich vom Ausschusse, wenn er die Regulative als einen Theil des Gesetzes angesehen hätte, erwartet haben, daß er jeden einzelnen Punkt derselben durchgegangen und specielle Anträge darüber an die Kammer gestellt hätte. Denn eine Berathung im Allgemeinen, wie sie durch die Begutachtung des Ausschusses nicht einmal geboten ist, scheint mir gar nicht der parlamentarischen Ordnung zu entsprechen. Darum stimme ich dafür,